

Blatts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 95.

35. Jahrgang.
Dienstag, den 14. August

1888.

Bekanntmachung.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern unterm 21. Juli 1888 die nachstehend abgedruckte und mit dem 1. September dieses Jahres in Kraft tretende Verordnung, **Mahregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreffend**, erlassen hat, wird das für Eibenstock bestehende Regulativ vom 21. November 1883, die obligatorische Trichinenschau betr., mit dem gleichen Tage außer Wirksamkeit gesetzt und zugleich auf die laut § 4 und 5 der Ministerial-Verordnung erforderliche Führung von Schlacht- beziehentlich Fleischbüchern mit dem Bemerkten hingewiesen, daß vorgeschriebene Exemplare dieser Bücher bei dem unterzeichneten Stadtrath gegen Erlegung des Selbstkostenpreises zu haben sind.

Die an den Trichinenschauer zu entrichtenden Gebühren sind von dem unterzeichneten Stadtrath auf den Minimalfuß in § 9 der mehrerwähnten Verordnung und zwar:

- für ein Schwein auf 1 M. — Pf. und
- für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst auf — Mark 50 Pf.

festgesetzt worden.

Eibenstock, den 13. August 1888.

Der Stadtrath.

In Vertretung: Com.-Rath **Sirichberg.**

St.

Verordnung,

Mahregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betr.;

vom 21. Juli 1888.

Mit Allerhöchster Genehmigung und zu Erledigung hierauf gerichteter ständischer Anträge verordnet das Ministerium des Innern, was folgt:

§ 1. Hinfünftig sind alle Schweine, welche mit der Bestimmung zur Nahrung des Menschen geschlachtet werden, durch einen hierzu obrigkeitlich verpflichteten Sachverständigen auf Trichinen mikroskopisch zu untersuchen und es dürfen die genießbaren Theile nicht eher zur menschlichen Nahrung dargeboten werden, als bis diese Untersuchung mit dem Ergebnisse stattgefunden hat, daß in dem Schweine, von dem sie herrühren, Trichinen nicht gefunden wurden.

§ 2. Eingeführtes rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch (Schinken, Wurst etc.) darf weder feilgeboten, noch zur menschlichen Nahrung verabreicht oder überlassen werden, bevor es gleichfalls durch verpflichtete Trichinenschauer mit dem in § 1 gedachten Ergebnisse untersucht oder der Nachweis erbracht ist, daß dies bereits an einem anderen Orte innerhalb des Deutschen Reiches geschehen oder daß an dem Bezugsorte ebenfalls der Zwang zur Trichinenschau besteht.

§ 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon vor dem Schlachten, wer rohes oder verarbeitetes Schweinefleisch ohne den am Schlusse von § 2 gedachten Nachweis einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4. Alle Gewerbetreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern, sowie unter Beifügung der dasselbe Schlachtstück betreffenden Nummern des von dem Trichinenschauer zu führenden Schaubuches

- die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
- der Tag, an welchem die Schweine geschlachtet worden,
- die Nummern der betreffenden Schlachtstücke,
- der Tag, an welchem die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
- der Name des Trichinenschauers,
- das Ergebnis der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“

einzutragen sind.

Die Eintragung der Nummern des Schlachtbuches und die Ausfüllung der Spalten unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind den Aufsichtsbeamten (vergl. § 13) auf deren Verlangen unverweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirtschaft) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Schlachtbuch zu führen. Sie erhalten über das Ergebnis der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine, die sie mindestens drei Monate aufzubewahren und auf Verlangen den Ueberwachungsbeamten vorzulegen haben.

§ 5. Wer eingeführte Schweinefleischwaaren feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches die empfangenen Sendungen, soweit möglich nach den einzelnen Waaren-Gattungen und Stücken, unter fortlaufender Nummer aufzuführen sind. Außerdem sind in besonderen Spalten anzugeben

- das Gewicht jeder einzelnen Post,
- die Bezugsquelle,
- in welcher Weise den Bestimmungen in § 2 dieser Verordnung entsprochen ist.

Ist die Untersuchung des verpflichteten Trichinenschauers am Verkaufsorte geschehen, so muß das Zeugniß über das Untersuchungsergebniß vom Trichinenschauer selbst eingetragen werden.

Vom Letzteren sind die untersuchten Gegenstände, wenn bei der Untersuchung darin Trichinen nicht gefunden worden sind, mittelst Brennstempels oder Farbestempels oder Plombe zu kennzeichnen.

Das Fleischbuch ist den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 6. Sämmtliche Gemeindebehörden (Stadträthe und Gemeindevorstände) haben dafür besorgt zu sein, daß für den Bereich der betreffenden Gemeinde verpflichtete Trichinenschauer in ausreichender Zahl vorhanden sind, um dem Bedürfnisse genügen zu können. Die bestellten Sachverständigen dienen zugleich mit für die benachbarten eremten Grundstücke. Für mehrere kleinere Gemeinden kann ein gemeinschaftlicher Trichinenschauer bestellt werden.

§ 7. Die Verpflichtung der Trichinenschauer erfolgt durch die Amtshauptmannschaften bez. durch die Stadträthe in den Städten mit der Revidirten Städteordnung mittelst Handschlags an Eidesstatt und ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 8. Nur solche Personen sind als zur Verpflichtung geeignet anzusehen, gegen deren Zuverlässigkeit Bedenken nicht vorliegen und welche ihre Befähigung zu der fraglichen Verrichtung und den Besitz eines geeigneten Mikroskops durch eine Prüfung bei einer vom Ministerium des Innern bezeichneten Prüfungsstelle (z. Bt. nur der Thierarzneischule zu Dresden) dargethan haben und sich hierüber durch amtliches Zeugniß der Prüfungsstelle ausweisen.

§ 9. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigentümer der zu untersuchenden Thiere und Waaren eine von der Ortspolizeibehörde festzusetzende und bekannt zu machende Gebühr, die jedoch nicht weniger betragen soll, als

- für ein Schwein 1 M. — Pf.,
- für eine Untersuchung von Schweinefleisch oder Schinken oder Wurst — M. 50 Pf.

zu entrichten.

§ 10. Für die Untersuchung auf Trichinen gelten die in der Beilage C zu gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 1, 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung und die Anordnungen in der Beilage C werden unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung in dazu Anlaß gebenden Fällen mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten vom 1. September dieses Jahres an in Wirksamkeit. Die Kreisauptmannschaften werden jedoch ermächtigt, wo dies nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich wird, einen späteren Termin für das Inkrafttreten derselben zu bestimmen.

§ 13. Die Ortspolizeibehörden haben die Ausübung der Trichinenschau durch geeignete und dazu befähigte Personen beaufsichtigen zu lassen.

Trichinenschauer, welche sich als unzuverlässig erweisen oder nicht mehr geeignete Mikroskope besitzen, können je nach den Umständen zur Wiederholung ihrer Unterweisung und Befähigungsprüfung beziehentlich Beschaffung eines geeigneten Instruments angehalten oder durch die Medicinalpolizeibehörde von der Berechtigung zu Ausübung der Trichinenschau unter Abforderung ihres Berechtigungsausweises ausgeschlossen werden. Letzteres ist solchenfalls öffentlich bekannt zu machen.

§ 14. Vertliche Festsetzungen (durch Statut oder Regulativ) sind zulässig, insoweit dadurch mindestens vorstehenden Vorschriften entsprochen wird.

In solchen kann auch über die bezüglichlichen Einrichtungen in den unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthöfen von den Vorschriften in § 3, 4 Absatz 2 und 9 dieser Verordnung, sowie Punkt 2 und 6 der Beilage C abweichende Bestimmung getroffen werden.

Dresden, am 21. Juli 1888.

Ministerium des Innern.

v. Hoff-Wallwitz.

Sippmann.

Vorschriften

für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine hat vor deren Zerlegung zu erfolgen.

2. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile und zwar je einen aus

- den Zwergfellspaislern (Nierenzapfen),
- den Zwergfellmuskeln (Kronenfleisch),
- den Zwischenrippenmuskeln,
- den Bauchmuskeln,
- den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
- den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuscheiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Biersacks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des zu untersuchenden Stückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken und bei Untersuchung von Wurst hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jeden mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

Die Proben aus frischem Fleisch und Schinken sind möglichst in der Nähe der Knochen- und Sehnen-Ansätze zu entnehmen.